

## 45. Circular-Verordnung vom 21. Juni 1855, betr. den geistlichen Nebenberuf der Hebammen.<sup>1</sup>

Es bedarf keiner Ausführung, wie es im häuslichen Leben der Christen wenige Momente giebt, in denen dem Hause Gottes Wort und Gebet weniger fehlen sollten, als demjenigen, wo dasselbe durch die **Geburt eines Kindes** erweitert wird: Ein Kind christlicher Eltern sollte nicht ohne Gebet, Bitte und Danksagung empfangen werden; die Stunde der Gefahr erfordert unter allen Umständen Tröstung aus Gottes Wort; der Dank um den fröhlichen Ausgang will seine Richtung gewiesen haben, seinen Ausdruck finden.

Gleichwohl sind viele, ja die meisten Väter außer Stande, in dieser Beziehung ihrem **hauspriesterlichen Amte** selbst genugsam gerecht zu werden; und andererseits liegt es in der Natur der Sache, daß gerade hier der Pastor persönlich und direct nicht aushelfen kann.

Aus diesen Ursachen hat von Alters her die Kirche, und haben auch die **Kirchenordnungen** unserer Kirche den Hebammen neben den Functionen ihrer Kunst einen geistlichen Nebenberuf zugewiesen und demzufolge verlangt, daß dieselben gottesfürchtige, christliche Personen, im Worte Gottes und namentlich in denjenigen Christenlehren, welche die mit ihrem Berufe zusammenhängenden Dinge (als **Geburt, Geburtsschmerzen, Kindersegnen, Taufe**) angehen, wohl unterrichtet, und so im Stande sein sollten, da, wo sie ihre Kunst ausüben, nicht allein Anweisung zur Nothtaufe eintretenden Falles zu geben, sondern auch Vorbeterinnen zu sein, und in aller Einfachheit aus Gottes Wort Rath und Trost mitzutheilen.

Es ist eine Thatsache, deren Veranlassungen hinreichend sind, daß diese geistliche Neben-  
seite des Hebammenberufs in Vergessenheit gerathen ist, daß man bei der Auswahl der Personen für diese Kunst auf diese Seite ihres Berufes keine Rücksicht genommen hat, und daß so in weiterer Folge von den Stätten des Geburt das Lautwerden des Wortes Gottes, das Gebet vielfach entschwunden ist.

Um diesem Schaden, dessen Größe nicht gering anzuschlagen ist, nach Möglichkeit abzuhelfen, hat der Oberkirchenrath sich an das Ministerium für Medicinal-Angelegenheiten mit der Bitte gewendet, Vorkehr dahin zu treffen, daß bei der Auswahl der Personen für die Hebammenkunst mehr als bisher auf die gottesfürchtige, christliche Personen gesehen werde, und daß namentlich auch die Localbehörden, ehe sie eine Person zur Ausübung des Hebammenberufs concessionieren, das Erachten des Ortspredigers über dieselbe hinsichtlich ihres sittlich-religiösen Charakters hören.

Aber auch hinsichtlich der bereits **in Function stehenden Hebammen** scheint doch nicht jeder Versuch, eine Einleitung zum Besseren anzubahnen, von vornherein als fruchtlos aufgegeben werden zu dürfen: Allerdings wird ein Theil der jetzigen Hebammen so beschaffen sein, daß sie für eine geistliche Einwirkung auf die Umgebungen, in welche sie bei Ausübung ihrer Kunst treten, innerlich völlig ungeeignet sind, und daß, wenn man ihnen dergleichen zumuthete, nur Profanationen des Heiligen und mindestens schädliche Mißgriffe aller Art die Folge sein würden. Diejenigen Hebammen daher, von welchen nach dem Urtheil der Pastoren das Gesagte gelten möchte, müssen und sollen die Pastoren ihren Weg gehen lassen, damit nicht größeres Uebel entstehe.

---

<sup>1</sup> Circular-Verordnungen des Oberkirchenraths an die mecklenburgisch-schwerinischen Landesgeistlichkeiten aus der Zeit 1849-1894 Nr.45, hrg. von E. Millius, Registrator des Oberkirchenrates, Generalia 997

Hinsichtlich derjenigen Hebammen aber, welche von diesen gegenwärtigen Zeitpunkte ab in Function treten werden, sowie hinsichtlich derjenigen jetzt schon in Function stehenden Hebammen, welchen die Pastoren das nöthige Maß gottesfürchtiger und christlicher Gesinnung zutrauen, werden die Pastoren hierdurch angewiesen:

1. Dieselben in denjenigen Christenlehren, welche die beim Hebammenberuf in Betracht kommenden Objecte angehen, sorglich zu unterweisen.
2. Denselben eine klare Anschauung von der christliche Seite ihres Berufes vermitteln, und ihnen Anleitung zu geben, wie sie denselben in geistlicher Weise zu Frommen und Trost der Leute auszuüben haben.

Die ad 1 geforderte Unterrichtung wird von den Schriftstellen **1. Mose 1, 27.28; 3, 16; Joh 16, 21; 1. Tim 2,15** auszugehen und namentlich die Capita: wie und warum Gott Schmerzen auf jede Gebälerin gelegt habe? wie aber dennoch Kindersegen ein wahrhaftiger Gottessegen sei, da Gott in diesem Wege nicht allein die Menschheit erhalten, sondern auch Sich eine ewige Kirche sammeln wolle? warum es nicht genug sei, daß das Kind geboren, sondern weiter erforderlich, daß es durch die Taufe wiedergeboren werde? was von in der Geburt ohne Taufe sterbenden Kinder zu halten sei: daß ihretwegen im Hinblick auf 1. Tim 2,4 der Gnade Gottes voll zu vertrauen sei, ob auch wir die Wege der Gnade nicht wissen, - zu umfassen haben.

Die ad 2 geforderte practische Anweisung wird sich zwar, was die Vermahnung und Tröstung der Eltern betrifft, im Allgemeinen halten müssen, da hierbei so sehr Viel auf die im einzelnen Falle gegebenen Verhältnisse ankommt. Auch steht anzunehmen, daß eine Hebamme, wenn sie nur nach Maßgabe des ad 1 Geforderten wohl unterrichtet ist, und dabei selbst den Sinn der Gottesfurcht und des Gebetes hat, von selbst das richtige Wort im gegebenen Falle finden wird.

Wohl aber läßt sich hinsichtlich des Empfangs des geborenen Kindleins mit Gebet eine bestimmtere Vorschrift geben, und sei in dieser Beziehung einer Sitte erwähnt, die sich noch in mehreren Gegenden unseres Vaterlandes erhalten hat: daß nämlich die Hebamme, wenn sie an dem Kinde die ersten nothwendigen Ausrichtungen ihrer Kunst gethan hat, ehe sie es ankleidet, dasselbe auf den Schooß nimmt, und über denselben laut, so daß alle Anwesenden mit beten können, **das Vater unser und den Segen spricht**, - eine Form, die alles Nöthige und kein Zuviel zu enthalten scheint. Doch soll derselben nicht in dem Sinne, sie obligatorisch zu machen, erwähnt, vielmehr auch für anderes Raum gelassen sein.

Nur die Warnung dürfte nicht unnöthig sein, daß man den Hebammen keine Formen vorschreiben darf, welche ihre bezügliche Thätigkeit als eine pastorale oder gar sacramentale erscheinen ließen.

#### **Nachtrag: aus der 44. Circular-Verordnung vom 21.6.1855, betr. Nothtaufe, Belehrung der Hebammen darüber und Bestätigung der Nothtaufe durch den Pastor.**

2. Da Uns (sc. Großherzog Friedrich Franz) von Pastoren selbst vorgetragen ist, daß jetzt nicht einmal die Hebammen wüßten, wann zur Nothtaufe zu schreiten und wie dieselbe zu verrichten sei, so befehlen Wir sämtlichen Pastoren, den in ihrer Parochie fungierenden Hebammen und jeder neu angestellt werdenden Hebamme, und in den Landgemeinden auch den sämtlichen Schullehrern, gründliche Anweisung darüber zu geben, wann man zur Nothtaufe zu schreiten berechtigt und verpflichtet, und wie bei Ertheilung derselben zu verfahren sei.